# Beschluß des Kantonsrates

über die

## Besoldungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und die Entschädigungen der Ersatzmänner.

(Vom 14. Dezember 1959.)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 37 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen

beschließt:

I. Die jährliche Besoldung der vollamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes beträgt Fr. 33 800.—.

II. Die jährliche Besoldung der nebenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes beträgt Fr. 9 000.—. Die nebenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes erhalten zudem für jedes Referat nebst Vorbereitung Fr. 110.—.

III. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes erhält eine jährliche Zulage von Fr. 2 750.—, die Vizepräsidenten eine solche von Fr. 1 375.—.

IV. Die Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 55.— und für jedes unter ihrer Mitwirkung erledigte Geschäft Fr. 27.—. Für ein Referat nebst Vorbereitung erhalten die Ersatzmänner Fr. 150.—.

V. Für die Bearbeitung eines besonders umfangreichen oder schwierigen Falles als Referent kann der Präsident des Verwaltungsgerichtes einem nebenamtlichen Mitglied oder einem Ersatzmann nach Maßgabe der geleisteten Arbeit eine besondere zusätzliche Vergütung bewilligen.

VI. Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1960 in Kraft.

VII. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

VIII. Mitteilung an das Verwaltungsgericht und an den Regierungsrat.

Zürich, den 14. Dezember 1959.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: E. Hardmeier. Der Sekretär: W. Ciocarelli.